



**9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Haan**

am

Dienstag, den 07.12.2021, um 17:00 Uhr

TOP 30 – Anfragen, öffentlich

**Anfrage der Fraktion SPD vom 26. November 2021
„Baumfällung Alleestraße“**

Sachverhalt:

Die Fraktion SPD bittet vor dem Hintergrund der Baumfällungen an der Alleestraße 8 um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- „ 1. Aus welchem Grund wurden die drei Bäume gefällt?
2. Sind die drei Bäume nach §2 (1), (2) der Haaner Baumschutzsatzung geschützt gewesen?
3. Wenn ja, welche Ausnahmen und Befreiungen von §4 der Haaner Baumschutzsatzung liegen hierbei vor und sind nach §5 der Haaner Baumschutzsatzung Ersatzpflanzungen geplant?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Bereits am 09.07.2018 wurde im Rahmen der regelmäßigen Baumkontrollen ein Pilzbefall der zur Rede stehenden Bäume mit dem Lackporling erkannt. Der Lackporling verursacht eine Weißfäule im Baum. Das Auftreten von Pilzfruchtkörpern deutet auf eine bereits fortgeschrittene Fäule hin, weil diese Pilzart ihre Fruchtkörper erst Jahre nach dem Befall eines Baumes ausbildet.

Mittels einer sogenannten eingehenden Untersuchung, in diesem Fall eine Bohrwi-
derstandsmessung, konnte bereits zu diesem Zeitpunkt ein Befall des Stammes und
ein Befall von Stützwurzeln nachgewiesen werden. Die Messung ergab, dass die
Restwandstärke zu diesem Zeitpunkt noch ausreichend war.

Mittels einer Kroneneinkürzung von ca. 20 % zur Entlastung der Bäume konnten
diese zunächst erhalten werden.

Eine erneute Messung der Restwandstärke am 18.11.2021 führte zu einem dermaßen besorgniserregenden Ergebnis, dass eine umgehende Fällung veranlasst werden musste.

Im Zuge der Fällarbeiten wurde zudem eine gefährliche Moderfäule festgestellt, welche unter anderem durch die Pilzart Brandkrustenpilz verursacht wird. Diese Pilzart gilt als äußerst aggressiv und führt immer wieder zum Umstürzen von äußerlich gesund erscheinenden Bäumen.

Zu 2.

Es handelte sich um geschützte Bäume im Sinne der Satzung.

Zu 3.

Bei den durchgeführten Fällungen handelt es sich um eine nach § 3 Abs. 2 Ziff. 5 erlaubnisfreie Handlung:

*„...5. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,
- welche von geschützten Bäumen ausgeht,
- oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann...“*